



Leitfaden

Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung

18. Dezember 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Redaktion: Abteilung Berufs- und Weiterbildung SBFI

Layout: SBFI

Übersetzungen: Sprachdienste SBFI und GS-WBF

Druck: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Sprachen: d/f/i

Erlassdatum: 18. Dezember 2018

Kontakt und weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. +41 58 462 21 29

info@sbfi.admin.ch

www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Grundlagen und Definitionen	7
2.1 Rechtliche Grundlagen der Anrechnung von Bildungsleistungen	8
2.2 Definition der Anrechnung von Bildungsleistungen	9
2.2.1 Zulassung zur Bildung	9
2.2.2 Anrechnung an eine Bildung	10
2.2.3 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren	11
2.2.4 Anrechnung an ein Qualifikationsverfahren	12
3 Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen	13
3.1 Inventar erstellen	14
3.2 Standort bestimmen	16
3.3 Anrechnung beantragen	18
3.4 Bildungsleistungen anrechnen	20
4 Begriffsdefinitionen	22

1 Einleitung

Die rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung sehen die Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen an die berufliche Grundbildung vor. Dieser Leitfaden führt die rechtlichen Grundlagen aus und beschreibt den grundsätzlichen Prozess der Anrechnung von Bildungsleistungen. Die Kantone setzen diesen Prozess angepasst auf die lokalen Bedürfnisse um. Damit tragen sie zur Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems bei und ermöglichen Erwachsenen den Berufsabschluss effizient zu erreichen.

Der Leitfaden ergänzt das Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene vom 27. September 2017 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Er richtet sich an die bei der Anrechnung von Bildungsleistungen involvierten Stellen:

- Die vom **Kanton benannten Stellen (Beratungsstellen)**, die Erwachsenen bei der Zusammenstellung der Qualifikationsnachweise behilflich sind.
- Die für die Anrechnung von Bildungsleistungen zuständigen Stellen wie die **kantonalen Dienststellen und Ämter für Berufsbildung, die Berufsfachschulen, die Lehrbetriebe und die Bildungsinstitutionen** der schulisch organisierten Grundbildung.
- Die für die Erarbeitung der Empfehlungen zur Anrechnung von Bildungsleistungen zuständigen **Trägerschaften**.

Die Kantone informieren die Erwachsenen über ihre Möglichkeiten. Sie erarbeiten dazu eigene Informationsmaterialien.

2 Grundlagen und Definitionen

Wer eine berufliche Grundbildung absolviert, erwirbt die vom Arbeitsmarkt geforderten **Qualifikationen**. Qualifikationen sind die in einem Beruf notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Begriff Qualifikationen bezieht sich dementsprechend nicht auf Abschlüsse im Sinn von Zeugnissen oder Diplomen, sondern auf das Vorhandensein von Handlungskompetenzen.

Verfügt jemand bereits vor Beginn einer beruflichen Grundbildung über gewisse berufsspezifische Handlungskompetenzen und belegt diese mittels **Qualifikationsnachweis**, sind sie als **bereits erworbene Bildungsleistungen** angemessen anzurechnen. Der Anrechnungsprozess ist vor Ausbildungsbeginn abzuschliessen, weil die Anrechnung einen Einfluss hat auf die möglichen Wege zum Berufsabschluss. Trotz der Anrechnung von Bildungsleistungen ist die berufliche Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren abzuschliessen.

Die **Anrechnung von Bildungsleistungen** unterscheidet sich vom **Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen**. Die Kandidatinnen und Kandidaten belegen bei der Validierung, dass sie über sämtliche geforderten Handlungskompetenzen verfügen. Am Ende dieses Qualifikationsverfahrens erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Berufsabschluss, ohne eine Abschlussprüfung absolviert zu haben.

2.1 Rechtliche Grundlagen der Anrechnung von Bildungsleistungen

Im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹ (BBG) ist der Grundsatz der grösstmöglichen Durchlässigkeit verankert. Artikel 9 BBG ermöglicht eine angemessene Anrechnung von Bildungsleistungen. Die anrechenbaren Bildungsleistungen stammen aus den folgenden Bereichen:

- Abschlüsse der Berufsbildung;
- Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche;
- ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und
- fachliche oder allgemeine Bildung.

Die Kantone sorgen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV) für beratende Stellen. Diese helfen Personen beim Zusammenstellen von Qualifikationsnachweisen. Anhand dieser Qualifikationsnachweise werden die anrechenbaren Bildungsleistungen identifiziert.

Über die Anrechnung von Bildungsleistungen entscheiden gemäss Artikel 4 Absatz 1 BBV:

- die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
- die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

Rechtsgrundlagen

Art. 9 BBG

¹ Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten **grösstmögliche Durchlässigkeit** sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

² Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden **angemessen angerechnet**.

Art. 15 BBG

¹ Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem **Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind**.

Art. 4 BBV

¹ Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
- c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.

Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.

³ Die Beratungsstellen arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

2.2 Definition der Anrechnung von Bildungsleistungen

Eine berufliche Grundbildung besteht aus den drei Elementen **Bildung**, **Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren** und einem **Qualifikationsverfahren**. Die zuständigen Stellen rechnen Bildungsleistungen an eine Bildung oder ein Qualifikationsverfahren an. Sie entscheiden aufgrund von Bildungsleistungen auch über die Zulassung zur Bildung oder zu einem Qualifikationsverfahren. In beiden Fällen geht es darum, bereits erbrachte Bildungsleistungen angemessen anzurechnen.

In der beruflichen Grundbildung existieren vier Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen:



Zu einer beruflichen Grundbildung sind Erwachsene zugelassen, die die obligatorische Schule besuchten oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Bildungsleistungen sind als Dispensation vom Besuch des Unterrichts oder durch eine Verkürzung der Dauer der Bildung oder der Arbeitszeit (Teilzeitlehre) anzurechnen.

Zu einem Qualifikationsverfahren sind Erwachsene zugelassen, die eine berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben.

Bildungsleistungen sind als Dispensation von schulischen Teilen der Qualifikationsverfahren anzurechnen.

2.2.1 Zulassung zur Bildung



Erwachsene sind zu einer beruflichen Grundbildung zugelassen, wenn sie den schulischen und praktischen Anforderungen genügen.

Eine berufliche Grundbildung schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an. Erwachsene erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn sie den schulischen und praktischen Anforderungen der jeweiligen beruflichen Grundbildung genügen.

Wer diesen Anforderungen nicht genügt, eignet sich die fehlenden Qualifikationen an. Beispielsweise in Kursen zu den Grundkompetenzen.

Rechtsgrundlagen

Art. 9 BBG

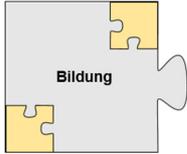
² Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Art. 15 BBG

¹ Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem **Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen)**, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind.

³ Sie schliesst an die obligatorische Schule **oder an eine gleichwertige Qualifikation** an. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien, nach denen ein Mindestalter für den Beginn der beruflichen Grundbildung festgelegt werden kann.

2.2.2 Anrechnung an eine Bildung



Bereits erbrachte Bildungsleistungen werden an Bildungsgänge angerechnet. Sie führen zu Dispensationen oder einer Verkürzung der Dauer der Bildung.

Die Anbieter der schulischen Bildung entscheiden über eine Dispensation vom Unterricht:

- Die **Berufsfachschule** entscheidet bei der betrieblich organisierten Grundbildung.
- Die **Bildungsinstitution** entscheidet bei der schulisch organisierten Grundbildung.

Wer über einige der für die berufliche Grundbildung relevanten Handlungskompetenzen verfügt, kann eine berufliche Grundbildung mit verkürzter Dauer absolvieren. Die zweijährige berufliche Grundbildung kann höchstens um ein Jahr verkürzt werden.

- Der **Kanton** entscheidet nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule bei der betrieblich organisierten Grundbildung.
- Die **Bildungsinstitution** entscheidet bei der schulisch organisierten Grundbildung.

Rechtsgrundlagen

Art. 18 BBG

¹ Für **besonders befähigte oder vorgebildete Personen** sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder **verkürzt** werden.

Art. 4 BBV

¹ Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- a. die kantonale Behörde im Fall von **individuellen Verkürzungen** der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- b. die zuständigen Anbieter im Fall von **individuellen Verkürzungen** anderer Bildungsgänge;

Art. 8 BBV

⁷ Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG **entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.**

Art. 10 BBV

³ Die zweijährige Grundbildung kann um **höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert** werden.

³ Art. 18 BBV

Über Gesuche zur **Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung** entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde.

2.2.3 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren



Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben, sind zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen.

Eine berufliche Grundbildung schliesst mit einem Qualifikationsverfahren ab. Die Zulassung zu diesem Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig.

Die Kantone entscheiden über die Zulassung. Sie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Erwachsene weisen fünf Jahre berufliche Erfahrung nach. Davon ist ein in der Bildungsverordnung definierter Teil im Bereich des angestrebten Berufes nachzuweisen.
- Sie machen glaubhaft, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Diese Bedingungen verhindern, dass Erwachsene ohne Erfolgsaussichten ein Qualifikationsverfahren absolvieren.

Rechtsgrundlagen

Art. 17 BBG

⁵ Die berufliche Grundbildung kann auch **durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden**; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 34 BBG

² Die **Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig**. Das SBFI regelt die Zulassungsvoraussetzungen.

Art. 4 BBV

¹ Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- c. die **zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren**.

Art. 32 BBV

¹ Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die **Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung** voraus.

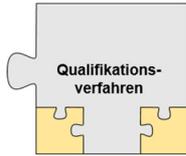
Zulassungsartikel in den entsprechenden Bildungsverordnungen gemäss Leittext³

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens [Zahlwort] Jahre im Bereich der [Titel w] und des [Titel m] erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

³ Leittext des SBFI vom 31.08.2012 für Bildungsverordnungen; www.sbf.admin.ch/berufsentwicklung > Schritt 3

2.2.4 Anrechnung an ein Qualifikationsverfahren



Die Kantone rechnen bereits erworbene Bildungsleistungen an Qualifikationsverfahren an. Dies geschieht über eine Dispensation von schulischen Prüfungsteilen.

Die kantonale Behörde dispensiert von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens. Die Dispensation umfasst einzelne Teile oder ganze Qualifikationsbereiche.

Die rechtlichen Grundlagen sehen keine Dispensation von praktischen Teilen des Qualifikationsverfahrens vor. Die für den Beruf benötigten Handlungskompetenzen sind in den praktischen Teilen des Qualifikationsverfahrens nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass die Erwachsenen den Anforderungen des Arbeitsmarktes genügen.

Rechtsgrundlagen

Art. 33 BBG

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBFJ anerkannte Qualifikationsverfahren.

Art. 37 BBG

¹ Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 38 BBG

¹ Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 18 BBV

³ Über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die **Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren** auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde.

3 Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen

Die Kantone beauftragen Beratungsstellen und organisieren deren Struktur und Arbeitsweise. Die Beratungsstellen führen die Erwachsenen systematisch auf einen geeigneten Weg zu einem Berufsabschluss hin und unterstützen sie in allen Fragen der Anrechnung von Bildungsleistungen.

Die Fachpersonen der Beratungsstellen helfen Erwachsenen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen. Diese Zusammenstellung dient als Grundlage für eine Standortbestimmung. In der Standortbestimmung erfasst die Beratungsstelle systematisch die Qualifikationsnachweise und identifiziert mögliche Anrechnungen von Bildungsleistungen. Sie führt die Erwachsenen auf einen geeigneten Weg zu einem Berufsabschluss hin. Dazu sind folgende Schritte notwendig:



- **Inventar erstellen:** Zusammenstellen der Qualifikationsnachweise inklusive Lebenslauf und Selbsteinschätzung anhand des Qualifikationsprofils der angestrebten Grundbildung.
- **Standort bestimmen:** Analyse des Inventars der Qualifikationsnachweise mit Unterstützung einer Fachperson der Beratungsstelle, um die für die jeweilige berufliche Grundbildung relevanten Bildungsleistungen zu identifizieren. In einer Empfehlung hält die Beratungsstelle die Möglichkeiten zur Anrechnung von Bildungsleistungen und die nächsten Schritte zu einem Berufsabschluss fest.
- **Anrechnung beantragen:** Das Inventar der Qualifikationsnachweise und die Empfehlung der Beratungsstelle dienen als Grundlage für die Anträge der Erwachsenen. Diese reichen die Anträge für eine Anrechnung von Bildungsleistungen bei den für den Entscheid zuständigen Stellen ein.
- **Bildungsleistungen anrechnen:** Die für den Entscheid zuständigen Stellen prüfen die Anträge auf Anrechnung von Bildungsleistungen.

3.1 Inventar erstellen



Die Beratungsstellen unterstützen die Erwachsenen beim Zusammenstellen des Inventars der Qualifikationsnachweise.

Die Beratungsstelle informiert die Erwachsenen über die Möglichkeiten für einen Berufsabschluss und unterstützt sie aktiv beim Zusammenstellen des Inventars der Qualifikationsnachweise.

Das Inventar der Qualifikationsnachweise baut auf einem Instrument der Beratungsstelle auf. Dieses ist auf die Bedürfnisse der Standortbestimmung ausgerichtet. Es beinhaltet grundsätzlich die folgenden Elemente:

- Lebenslauf;
- Auflistung der beruflichen Praxiserfahrung;
- Auflistung der ausserberuflichen Praxiserfahrung;
- Auflistung der formalisierten Bildung;
- Auflistung der nicht formalisierten Bildung;
- Selbsteinschätzung anhand des Qualifikationsprofils der angestrebten beruflichen Grundbildung, um die Möglichkeiten einer Anrechnung besser identifizieren zu können.

Empfehlungen des SBFI an die Kantone

Interkantonale Zusammenarbeit: Die Kantone nutzen Synergien, wenn sie das Inventar der Qualifikationsnachweise und das Konzept der Beratungsstelle gemeinsam erstellen. Sie erreichen dadurch eine schweizweit vergleichbare Umsetzung.

Information: Die Kantone erstellen Informationsmaterialien, die sie auf die regionalen Bildungsmöglichkeiten und Bedürfnisse abstimmen. Sie informieren interessierte Erwachsene, Berufsbildungsverantwortliche und Stellen, die mit den Erwachsenen in Kontakt stehen, über die Prozesse, Zuständigkeiten und Angebote.

Beratende: Die Fachpersonen sind spezialisiert in der Beratung und Begleitung von Erwachsenen in allen Fragen der Berufsbildung.

Zugänglichkeit: Im Idealfall verrechnet die Beratungsstelle den Erwachsenen keine Kosten.

Einbezug Dritter: Die Beratungsstelle stellt die Instrumente Dritten zur Verfügung, welche mit den Erwachsenen in Kontakt stehen. Dies sind zum Beispiel Personalverantwortliche der Betriebe, regionale Arbeitsvermittlungen, Sozialdienste, die Invalidenversicherung oder Gewerkschaften.

Empfehlungen des SBFI an die Trägerschaften

Praxiserfahrung ausweisen: Durch kompetenzorientierte Arbeitszeugnisse ermöglichen Betriebe den Nachweis von Praxiserfahrung. Die Anrechnung von Bildungsleistungen wird vereinfacht, wenn diese sich auf Qualifikationsprofile der beruflichen Grundbildung beziehen.

3.2 Standort bestimmen



Die Beratungsstelle klärt in der Standortbestimmung ab, welche Anrechnung von Bildungsleistungen möglich ist. Sie hält das Ergebnis der Standortbestimmung in einer Empfehlung fest.

Die Erwachsenen analysieren in der Standortbestimmung zusammen mit den Fachpersonen der Beratungsstelle das Inventar der Qualifikationsnachweise. Sie vergleichen dabei die vorhandenen Qualifikationen mit dem Qualifikationsprofil der angestrebten beruflichen Grundbildung.

Die Fachperson der Beratungsstelle zieht für die Beurteilung der Qualifikationen geeignete Fachpersonen bei. Sie informiert die Erwachsenen über die vorhandenen Möglichkeiten zur Anrechnung von Bildungsleistungen. Sie erklärt ihnen, welche Anträge sie stellen und wie sie einen Berufsabschluss effizient erreichen. Die Fachperson erstellt eine Empfehlung mit den besprochenen Punkten.

	 Zulassung zur Bildung	 Bildung	 Zulassung zu einem QV: Ausserhalb eines geregelten Bildungsganges	 Qualifikationsverfahren
Form der Anrechnung	Abschluss eines Lehrvertrags oder Ausbildungsvertrags .	Dispensation von Teilen des Unterrichts sowie Verkürzung des Bildungsgangs.	Die Zulassungsbedingungen zu einem Qualifikationsverfahren werden erfüllt.	Dispensation von schulischen Teilen des Qualifikationsverfahrens.
Anforderungen	Die berufliche Grundbildung schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an.	Nachweis der Qualifikationen , die in der beruflichen Grundbildung aufgebaut werden. Diese sind im Qualifikationsprofil beschrieben.	Fünf Jahre berufliche Erfahrung, davon ein Teil im betreffenden Berufsfeld sowie glaubhaft machen, den Anforderungen zu genügen .	Nachweis der Qualifikationen , die im entsprechenden Qualifikationsverfahren überprüft werden.
Unterstützend für die Anrechnung	Eignungstests der Branche sowie Empfehlung der Berufsfachschule , dass die Person dem Unterricht folgen kann.	Empfehlung der Trägerschaft über die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen.	Vorbereitungskurse auf ein Qualifikationsverfahren.	Unterteilung des Qualifikationsverfahrens in anrechenbare Teile.
Geeignete Fachpersonen für die Beurteilung	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben, Lehrkräfte der Berufsfachschulen	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben, Kursleiterinnen und Kursleiter der überbetrieblichen Kurse, Lehrkräfte der Berufsfachschulen	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben, Prüfungsexpertinnen und -experten	Prüfungsexpertinnen und -experten

Wer den Beruf wechseln will, muss nicht zwingend eine berufliche Grundbildung abschliessen:

- Allenfalls genügt bereits eine **Weiterbildung**, die zum Beispiel zu **Branchen- oder Produktzertifikaten** führt, um im Arbeitsmarkt eine neue Stelle zu finden.
- Ein Abschluss der **höheren Berufsbildung** setzt ein eidg. Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.
- Ein im Ausland erworbener Bildungsabschluss kann durch eine **Diplomanerkennung (Gleichwertigkeit)** oder eine **Niveaubestätigung** anerkannt werden.

Empfehlungen des SBFI an die Kantone

Regionale Beratungsstellen: Die Anforderungen an die Fachpersonen, die die Standortbestimmung durchführen, sind hoch. Regionale Beratungsstellen sind eine Möglichkeit, um kleine Kantone zu entlasten.

Zusammenarbeit mit den für den Entscheid zuständigen Stellen: Damit die Empfehlungen umsetzbar sind, ist eine gute Absprache der Beratungsstelle mit den für den Entscheid zuständigen Stellen notwendig.

Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Trägerschaft: Die Beratungsstelle regelt die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Trägerschaft und deren Entschädigung.

Rahmenbedingungen der Erwachsenen klären: Die Fachperson klärt idealerweise mit den Erwachsenen, wie die privaten und finanziellen Rahmenbedingungen während des Erwerbs des Berufsabschlusses aussehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Vorlage für die Empfehlung zur Anrechnung von Bildungsleistungen der Trägerschaft: Wenn die Trägerschaften von den Kantonen eine Vorlage für die Empfehlung zur Anrechnung von Bildungsleistungen erhalten, können die Trägerschaften standardisierte Empfehlungen ausarbeiten.

Empfehlungen des SBFI an die Trägerschaften

Fachpersonen benennen: Die Trägerschaften benennen Fachpersonen aus der Branche, welche die Beratungsstellen bei der Beurteilung der Qualifikationen unterstützen. Dies können zum Beispiel Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben, Leiterinnen und Leiter der überbetrieblichen Kurse, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten oder andere Fachpersonen mit guten Kenntnissen der jeweiligen beruflichen Grundbildungen sein.

Empfehlung zur Anrechnung von Bildungsleistungen erstellen: Um die Anrechnung von nicht formalisierter Bildung an eine berufliche Grundbildung zu vereinfachen, sind durch die Trägerschaft erstellte Empfehlungen zur Anrechnung von Kursen oder Branchenzertifikaten nützlich. Diese zeigen auf, welche Handlungskompetenzen erworben wurden und wie diese angerechnet werden können. Die Trägerschaften können auch mit Bildungsanbietern zusammenarbeiten, sodass neu konzipierte Kurse sich direkt auf die Qualifikationsprofile der beruflichen Grundbildung beziehen und damit leichter angerechnet werden können.

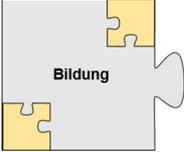
Eignungstest und Schnupperlehren: Branchenspezifische Eignungstests helfen bei der Einschätzung, ob eine Person den Anforderungen der jeweiligen beruflichen Grundbildung entspricht. Um die praktische Eignung ohne vorherige Anstellung im Bereich der beruflichen Grundbildung abzuklären, sind beispielsweise Schnupperlehren eine geeignete Methode.

3.3 Anrechnung beantragen



Die Erwachsenen beantragen auf der Grundlage der Empfehlung aus der Standortbestimmung die Anrechnung von Bildungsleistungen.

Aufgrund der Empfehlung aus der Standortbestimmung beantragen die Erwachsenen bei den für den Entscheid zuständigen Stellen die Anrechnung von Bildungsleistungen. Dazu belegen sie die entsprechenden Qualifikationen durch geeignete Qualifikationsnachweise.

	 Zulassung zur Bildung	 Bildung	 Zulassung zu einem QV: Ausserhalb eines geregelten Bildungsganges	 Qualifikationsverfahren
Betrieblich organisierte Grundbildung	Der Lehrbetrieb und die lernende Person schliessen den Lehrvertrag ab. Der Kanton genehmigt anschliessend den Lehrvertrag.	Auf Antrag des Lehrbetriebs und der lernenden Person genehmigt der Kanton den Lehrvertrag und die darin definierte Verkürzung der Dauer der Bildung. Die Berufsfachschule dispensiert von Teilen des Unterrichts.		
Schulisch organisierte Grundbildung	Die Bildungsinstitution und die lernende Person schliessen den Ausbildungsvertrag ab.	Die Bildungsinstitution entscheidet über eine Verkürzung der Dauer der Bildung. Die Bildungsinstitution dispensiert von Teilen des Unterrichts.		Der Kanton dispensiert von schulischen Teilen des Qualifikationsverfahrens.
Ausserhalb eines geregelten Bildungsganges	Der Anbieter der Bildung und die lernende Person schliessen einen Vertrag ab.	Der Anbieter der Bildung entscheidet über eine Verkürzung der Dauer der Bildung. Der Anbieter der Bildung dispensiert von Teilen des Unterrichts.	Der Kanton entscheidet über die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren.	

Empfehlungen des SBFI an die Kantone

Begleitung sicherstellen: Die Beratungsstelle unterstützt und begleitet die Erwachsenen durchgehend beim Erarbeiten der Anträge. Sie stellt damit sicher, dass die Erwachsenen die Anträge einreichen.

Lehrbetriebe und Erwachsene auf Lehrstellensuche vernetzen: Für Erwachsene ist die Suche nach einem Lehrbetrieb anspruchsvoll. Sie sind auf Informationen zu offenen Lehrstellen angewiesen und brauchen zusätzliche Unterstützung.

Vorbereitungskurse anbieten: Erwachsene mit einer direkten Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren schliessen vorhandene Lücken im Voraus. Die Kantone unterstützen sie aktiv und unterbreiten ihnen geeignete Angebote.

3.4 Bildungsleistungen anrechnen



Die zuständigen Stellen fördern die Durchlässigkeit und einen effizienten Berufsabschluss durch die Anrechnung von Bildungsleistungen.

Unterschiedliche Stellen sind für die Entscheide zur Anrechnung von Bildungsleistungen zuständig:

- Der **Lehrbetrieb** entscheidet in der betrieblich organisierten Grundbildung über den Abschluss eines Lehrvertrags und beantragt mit der lernenden Person eine Verkürzung der Dauer der Bildung.
- Die **Berufsfachschule** entscheidet in der betrieblich organisierten Grundbildung über die Dispensation von Teilen des Unterrichts.
- Der **Kanton** genehmigt in der betrieblich organisierten Grundbildung den Lehrvertrag und entscheidet über die Verkürzung der Dauer der Bildung.
- Die **Bildungsinstitution** entscheidet in der schulisch organisierten Grundbildung über den Abschluss eines Ausbildungsvertrags, eine Verkürzung der Dauer der Bildung und die Dispensation von Teilen des Unterrichts.
- Bei den Qualifikationsverfahren entscheidet der **Kanton** über die Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und die Dispensation von schulischen Teilen.

Diese Stellen prüfen die Anträge und gewähren wo möglich eine Anrechnung von Bildungsleistungen. Dadurch fördern sie die Durchlässigkeit in der Berufsbildung und die Effizienz eines Berufsabschlusses.

Empfehlungen des SBFI für die Kantone

Empfehlungen für die Lehrbetriebe: In der Standortbestimmung führte die Beratungsstelle Abklärungen bei den Berufsfachschulen, überbetrieblichen Kursen oder Prüfungsexpertinnen und -experten durch. Diese Abklärungen enthalten Hinweise für Lehrbetriebe, ob ein Lehrvertrag mit einer verkürzten Dauer der Bildung möglich ist.

Verkürzungen begleiten: Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner halten im Bildungsbericht den Ausbildungsstand der Erwachsenen fest und definieren die nötigen Massnahmen. Wenn Erwachsene den Anforderungen der Bildung bei einer verkürzten Dauer der Bildung nicht entsprechen, verlängern die Lehrvertragsparteien die Dauer der Bildung wieder.

Dispensation von schulischen Prüfungsteilen: Dispensationen sind für geeignete Prüfungsteile zu gewähren. Dies sind einzelne Positionen oder ganze Qualifikationsbereiche. Die Erwachsenen sind auf die Konsequenzen der Dispensation aufmerksam zu machen: Eine gute Note in diesem Bereich wirkt sich positiv auf das Prüfungsergebnis aus.

Dispensation von der Allgemeinbildung für Erwachsene: Der allgemeinbildende Unterricht befähigt die Lernenden den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren (Art. 15 Abs. 2 Bst. b BBG). Für Erwachsene ist hier nicht der gleiche Massstab anzuwenden wie für Jugendliche: Wer die Anforderungen der Allgemeinbildung erfüllt, ist vom allgemeinbildenden Unterricht zu dispensieren. Für die Dispensation legen die Kantone Kriterien fest, die die Lebenserfahrung und die Mitwirkung und Integration in der Gesellschaft zur Grundlage haben.

4 Begriffsdefinitionen

Die in diesem Leitfaden verwendeten Begriffe sind gemäss BBG und BBV definiert. Das SBFI empfiehlt bei der Anrechnung von Bildungsleistungen auf diese Begriffe aufzubauen:

Anrechnung von Bildungsleistungen: Die zuständigen Stellen rechnen Bildungsleistungen über Dispensationen oder eine Verkürzung der Dauer der Bildung an Bildungsgänge an. Sie berücksichtigen Bildungsleistungen bei der Zulassung zu einem Bildungsgang oder Qualifikationsverfahren und dispensieren von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens.

Beratungsstelle: Die Kantone benennen und organisieren eine beratende Stelle, die bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen hilft und die Standortbestimmung durchführt.

Berufliche Grundbildung: Dient der Vermittlung und dem Erwerb der vom Arbeitsmarkt geforderten Qualifikationen. Sie schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an.

Bildungsleistungen: Sie sind die an eine berufliche Grundbildung angerechneten Qualifikationen. Diese stammen aus Abschlüssen der Berufsbildung, Abschlüssen anderer Bildungsbereiche und ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbener beruflicher oder ausserberuflicher Praxiserfahrung.

Dispensation: Befreiung vom Besuch von Teilen des Unterrichts der schulischen Bildung oder von schulischen Teilen des Qualifikationsverfahrens.

Formalisierte Bildung: Die rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung regeln für die formalisierte Bildung die Rahmenbedingungen, die Zuständigkeiten für deren Umsetzung und die Aufsicht.

Handlungskompetenz: Handlungskompetent ist, wer berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel ausführt. Handlungskompetenzen sind mit den Qualifikationen gleichgesetzt.

Inventar der Qualifikationsnachweise: Zusammenstellung der Qualifikationsnachweise inklusive Lebenslauf und einer Selbsteinschätzung anhand des Qualifikationsprofils der angestrebten beruflichen Grundbildung.

Nicht formalisierte Bildung: Im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung sind das «Vorbereitungskurse auf ein Qualifikationsverfahren» oder «Individuelle Bildung und Erfahrung».

Qualifikationen: Qualifikationen sind die in einem Beruf notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie sind mit den Handlungskompetenzen gleichgesetzt.

Qualifikationsnachweis: Nachweis der Abschlüsse der Berufsbildung, der Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche sowie der ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbenen beruflichen oder ausserberuflichen Praxiserfahrung.

Qualifikationsprofil: Die Qualifikationen einer beruflichen Grundbildung sind im Qualifikationsprofil beschrieben und in Form von Handlungskompetenzen festgelegt.

Standortbestimmung: Das Inventar der Qualifikationsnachweise mit Unterstützung der Beratungsstelle analysieren und die für die angestrebte berufliche Grundbildung relevanten Bildungsleistungen identifizieren. Am Ende der Standortbestimmung gibt die Beratungsstelle eine Empfehlung zur Anrechnung von Bildungsleistungen ab.

Verkürzung der Dauer der Bildung: Reduktion der Dauer der Bildung oder der Arbeitszeit einer beruflichen Grundbildung mit einer Teilzeitbeschäftigung.

Zulassung zu einem Bildungsgang oder Qualifikationsverfahren: Wer über zu den Zulassungsbedingungen gleichwertigen Qualifikationen verfügt, ist zu einem Bildungsgang oder zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Telefon 058 462 21 29
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch